

Infoblatt: 91

Der Gründerzuschuss

Eine besondere Förderungsform bietet die Agentur für Arbeit – den Gründungszuschuss.

Anspruch auf den Gründerzuschuss

Die Förderungsform ist für Existenzgründer, die Arbeitslosengeld beziehen, entwickelt worden.

Dabei handelt es sich um eine Ermessensleistung der Bundesagentur für Arbeit, die nicht automatisch bewilligt wird. Die Empfänger von Arbeitslosengeld II – Leistungen haben keinen Anspruch auf den Gründerzuschuss.

Eine Förderung kommt in Frage, wenn die Gründung im Haupterwerb erfolgt und einen Arbeitsumfang von mindestens 15 Stunden pro Woche aufweist. Außerdem muss bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit noch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen bestehen.

Die Selbstständigkeit muss die Arbeitslosigkeit beenden. Ein direkter Übergang von einer Beschäftigung in die geförderte Selbstständigkeit ist also nicht möglich.

Höhe der Förderung

Die Förderungsdauer beträgt insgesamt bis zu 15 Monate und teilt sich in die folgenden zwei Phasen auf.

Für die ersten sechs Monate wird neben der Förderung in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeldes eine monatliche Pauschale von 300 Euro zur sozialen Absicherung gewährt.

Für die weiteren neun Monate wird die monatliche Pauschale von 300 Euro weitergezahlt, wenn die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Beiträge zur Sozialversicherung

Während des Förderzeitraumes besteht keine Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung. In der Kranken- und Pflegeversicherung sind Sie, durch die Agentur für Arbeit, nicht mehr pflichtversichert und können sich freiwillig weiterversichern.

Über die freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung bei der SECURVITA Krankenkasse beraten wir Sie gerne telefonisch. Darüber hinaus finden Sie in unserem Infoblatt Nr. 124 „Freiwillig Versicherte für hauptberuflich Selbstständige“, dass Sie sich gerne von uns anfordern können oder unter www.securvita.de herunterladen können, weitere nützliche Informationen zu diesem Thema.

Im Jahr 2024 beträgt die monatliche Mindestbemessungsgrundlage 1.178,33 Euro. Der Gründerzuschuss in Höhe von monatlich 300 Euro, wird für die Berechnung der Beiträge nicht berücksichtigt. Der variable Anteil, in Höhe des Arbeitslosengeldes, ist aber beitragspflichtig.

Beispiel

Bisheriger Bezug von Arbeitslosengeld I	1.200 Euro
Monatlicher Gewinn nach der Gründung	500 Euro
Gründungszuschuss (Höhe ALG I + 300 Euro monatliche Pauschale)	1.500 Euro

Das monatliche Einkommen beläuft sich in diesem Beispiel – ohne die Pauschale – auf 1.700 Euro. Damit liegt es über der Mindestbemessungsgrundlage von 1.178,33 Euro monatlich (in 2024) und wird dadurch für die Beitragsberechnung voll berücksichtigt.

Für Selbstständige mit Gründerzuschuss beträgt der ermäßigte Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung 14,0 Prozent zuzüglich des individuellen Zusatzbeitrags in Höhe von 2,2 Prozent.

Beispiel für die Berechnung des KV-Beitrages

1.700 Euro x 16,2 % = 275,40 Euro monatlich

Auf den Gründungszuschuss zahlen Sie keine Steuern.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 1414300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 40 3347-7
Fax: +49 403347-9000
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de